

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Band: 16 (1918)
Heft: 10

Vereinsnachrichten: Geometerverein Aargau-Basel-Solothurn

Autor: Schmassmann, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bekanntlich erhält man bei sphärischer Betrachtung der Bonne'schen Projektion für

$$\operatorname{tg} \delta = -\lambda \sin \varphi + \beta.$$

Es ist bemerkenswert, daß dieser Ausdruck bei ellipsoidischer Behandlung des Problems vollständig unverändert bleibt.

Bezüglich des Vorzeichens wollen wir die Meridiankonvergenz μ so definieren, daß

$$\text{astronomisches Azimut} = \text{Neigung} + \mu \text{ ist.}$$

$$\mu = \lambda \sin \varphi$$

stellt dann auch dem Vorzeichen nach den richtigen Wert von μ dar, da wir früher λ bei östlichen Längen positiv gezählt haben.

Die Meridiankonvergenz ist daher für alle Punkte östlich vom Nullmeridian positiv, westlich vom Nullmeridian negativ.

Geometerverein Aargau-Basel-Solothurn.

Um 9 Uhr vormittags eröffnete Vereinspräsident Schärer mit einem Hinweis auf die Wichtigkeit der Traktandenliste die 17. Hauptversammlung in Olten. Anschließend an die Hauptversammlung wurde eine Konferenz der Privatunternehmer abgehalten.

Die üblichen Vereinsgeschäfte, wie Jahresbericht und Protokoll, wurden in gewohnter Weise in zustimmendem Sinne erledigt, ebenso ein Bericht über die am 4. Mai 1918 abgehaltene Delegiertenversammlung des Schweizerischen Geometervereins.

Einem Zuwachs von fünf Mitgliedern steht ein Austritt entgegen. In Anbetracht der ungünstigen Kassenverhältnisse wurde der Jahresbeitrag von 3 Fr. auf 5 Fr. erhöht.

Traktandum 4, Stellungnahme zum Bundesratsbeschluß vom 5. Juli a. c. betreffend Teuerungszulagen für die Grundbuchvermessungen, zeitigte eine sehr interessante Diskussion. Allgemein war man der Ansicht, daß ein Teuerungszuschlag im Betrage von 20 %, wie er im Bundesratsbeschluß vom 5. Juli vorgesehen ist, der heutigen Teuerung in keiner Weise entspricht. Nach Entgegennahme einer kurzen Orientierung über die Bestrebungen der Privatgeometerkonferenzen und Verlesung der diesbezüglichen Protokolle mit den darin enthaltenen Anregungen, wurden nachfolgende Postulate zum Beschluß erhoben:

1. Es sei die Privatgeometerkonferenz zu beauftragen, ein

Gesuch vorzubereiten, welches für bereits angefangene Grundbuchvermessungen einen angemessenen Teuerungszuschlag vorsieht, welcher der heutigen Teuerung einigermaßen Rechnung trägt. Dadurch wird es dem Privatgeometer ermöglicht, seinem Personal ebenfalls eine angemessene Teuerungszulage zu bewilligen.

2. Abänderung der heutigen Verträge mit Einführung einer Kriegsklausel.

3. Ausrichtung von Abschlagszahlungen bei fortschreitender Arbeit bis zu 90 % der Akkordsumme.

4. Verzinsung der Restsumme von 10 % vom Tage der Ablieferung des Vermessungswerkes an.

Die Diskussion stellte weiter fest, daß durch das eidgenössische Grundbuchamt die Erleichterungen gegenüber den Anforderungen der Vermessungsinstruktion vom 15. Dezember 1910 mit einem viel zu hohen Prozentsatz bewertet werden. Untersuchungen ergaben eine Vereinfachung von 4 % bis höchstens 8 % der Akkordsumme, je nach den in den einzelnen Kantonen aufgestellten Bedingungen.

Schluß der Tagung abends 6 Uhr.

Der Aktuar: *H. Schmaßmann.*

Privatgeometerkonferenz.

Bei den meisten vom Bunde subventionierten Werken wird die Bundessubvention in Prozenten der von den kantonalen Organen aufgestellten Voranschläge berechnet. Für die Grundbuchvermessungen hat der Bund ein anderes Verfahren eingeschlagen, indem das eidgenössische Grundbuchamt die Preise festsetzt. Trotz den begründeten Gesuchen sind den die Vermessung ausführenden Geometern pro 1917 keine und für das Jahr 1918 nur 22 % Preiserhöhungen bewilligt worden; dabei werden für die schon lange zur Verbesserung der Preise versprochenen Erleichterungen noch 9 % abgezogen, so daß effektiv 13 % Teuerungszulage verbleiben. Die Gehülfenlöhne sind um 100 bis 150 %, die Preise für das Material um 100 % (einschließlich der vom Bunde gelieferten Formulare) gestiegen. Ungünstig auf die Akkordpreise wirken auch die vielen Militärdienste des Unternehmers und seiner Angestellten.